

## AGB der Sparte Bauwirtschaft

Allgemeine Angebotsgrundlagen basierend auf nachstehend angeführten Voraussetzungen:

### 1. Grundlagen

- Das Angebot basiert auf der Projektbeschreibung samt dem zugehörigen Bodengutachten, bzw. Bodenaufschlüsse, sowie auf dem Leistungsverzeichnis des Auftraggebers.
- Im Auftragsfalle gelten die Bedingungen der Werkvertragsnormen ÖNORM B2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“. Bei Widersprüchen mit dem Ausschreibungstext gelten vorrangig die vorliegenden Bedingungen, Änderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- Für Bauwerke im Einflussbereich der Baustelle werden verbindliche Angaben von Abmessungen der Fundamente sowie der darauf wirkende Kräfte vorausgesetzt. Die Standsicherheit wird bei Erfordernis vom Auftraggeber nachgewiesen.
- Wir setzen das Vorhandensein sämtlicher Genehmigungen für die Durchführung unserer Arbeiten vor Ausführungsbeginn sowie einen konsensgemäßen Zustand des Nachbarbestands voraus. sh. Punkt 4.3 und 5.3.2.1 der ÖNORM B 2279.
- Unvermeidbare, systembedingte Folgen der ausgeschriebenen Technik werden vom Auftraggeber in Kauf genommen und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- Der bauseitige, für uns kostenlose Abschluss einer Bauherrn – Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt. Der Versicherungsschutz umfasst auch die auf dem Baustellenareal eingesetzten Geräte und Materialien.
- Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, ist die Position Baustelleneinrichtung und Räumung für den einmaligen Einsatz einer Geräteeinheit ohne Umstellungen kalkuliert.
- Unsere Ver- und Entsorgungsleitungen können frei und ohne Schutzmaßnahme auf dem Baustellengelände verlegt werden. Über- und Unterführungen sind gesondert zu vergüten.
- Die Abwicklung der Arbeiten erfolgt gemäß dem einvernehmlich festgelegten Bauzeitplan.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten erst nach Einlagen einer Sicherstellung im Sinne des ABGB § 1170b, allerdings in Höhe der Auftragssumme einschließlich allfälliger Erweiterungen zu beginnen. Konsequenzen aus einer verspäteten Übergabe der Sicherstellung (zusätzliche Einrichtungskosten, Bauzeitverlängerung etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Die vom Auftraggeber bestellte örtliche Bauaufsicht vertritt den Auftraggeber in allen Belangen der Bauabwicklung und des Bauvertrags sowie auch in Fragen einer allfälligen Vertragsanpassung.
- Der Auftraggeber gewährleistet eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung und vergütet Stehzeiten und Behinderungen.
- Witterungsbedingte Verzögerungen, Meißelarbeit sowie die Beauftragung von Eventual- bzw. Alternativpositionen verlängern generell die Bauzeit.
- Das Baugrundrisiko liegt beim Auftraggeber. Beim Fehlen eines Bodengutachtens oder bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse, welche die Herstellung der Leistung beeinflussen (Mehraufwand und Mehrverbrauch bzw. Minderleistung), sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren. Grundsätzlich wird von der Möglichkeit zur Rückgewinnung der Bohrwerkzeuge im Zuge der planmäßigen Bohrungen ausgegangen. Die Vergütung bodenbedingter Verluste erfolgt zum Zeitwert.
- Art und Umfang von Güteprüfungen und das Nachweisen von Materialeigenschaften müssen vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich vereinbart und gesondert vergütet werden. Sh. Punkt 4.2.2.1 (19) und Punkt 5.2 der ÖNORM B2279.
- Die Feststellung des erforderlichen Umfangs unserer Leistungen übernimmt der Auftraggeber. Unsere Berichte und Protokolle bilden die Grundlage für die Aufmaßermittlung und die Abrechnung. Selbstschreibende Aufzeichnungen von Arbeitsparametern sind gesondert festzulegen und zu vergüten.
- Nach der von uns dokumentierten Fertigstellung unserer Leistung bzw. statischer Inanspruchnahme unseres Gewerkes wird die Schlussrechnung gelegt. Darüber hinaus können vom Auftragnehmer im Bedarfsfalle Teilabnahmen sowie Teilschlussrechnungen in Anspruch genommen werden. Die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren beginnt mit Fertigstellung unserer Leistung bzw. Inanspruchnahme unseres Gewerkes, bzw. bei Bauhilfs- und Temporärmaßnahmen endet sie jedenfalls mit Außerkrafttreten der Nutzung unseres Gewerkes.
- Der vertragliche Deckungs- und Haftrücklass kann durch einen Garantiefried mit zwei Jahren Laufzeit abgelöst werden.
- Ein eventuell auf dem Hauptvertrag gewährter Nachlass berechtigt nicht automatisch zum Abzug bei Zusatzleistungen.
- Zahlungsziel und Verzugszinsen laut ÖNORM B2110. Der Auftragnehmer ist zur kostenpflichtigen Einstellung der Arbeiten berechtigt, sobald der Außenstand die übergebene Besicherung übersteigt, Entscheidungen über Nachtragsangebote nicht fristgerecht erfolgen oder eventuell vereinbarte Prüffristen nicht eingehalten werden.
- Unsere Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B2111.
- Angebotsbindefrist: 4 Wochen ab Angebotsdatum, eine Verlängerung muss schriftlich von uns bestätigt werden. Solange kein verbindlicher Auftrag vorliegt, behalten wir uns die Zwischenverwendung der Geräte bei Bestellung anderer bereits angebotener Arbeit vor.
- Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen nur durch eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers Verbindlichkeit.
- Als Gerichtsstand gilt Kirchdorf an der Krems.

## 2. Bauseitige Leistungen:

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende bauseitige Leistungen:

- Sämtliche Projektierungsarbeiten, statische Berechnungen, Erstellen und Liefern von Planunterlagen bzw. Prüfung von Sondervorschlägen benötigen einen Vorlauf von 14 Tagen.
- Einholen aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen wie z.B. Servitutsrechte und Zustimmung für Nacharbeit.
- Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen an Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich unserer Leistungen, Schwingungsmessungen, Zugänglichkeit von Nachbarobjekten.
- Aufwendungen für die Umsetzung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes 1998 in der jeweils gültigen Fassung.
- Die verbindliche Erkundung, Bekanntgabe und Absicherung, wie nötigenfalls Umliegung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen, Kunstbauten sowie deren erforderliches Abmauern im Arbeitsbereich.
- Bei kampfmittelgefährdeten Baustellen setzen wir eine Freigabe durch ein autorisiertes Unternehmen voraus. Vorhandene Kampfmittel (Blindgänger) sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen. Alle damit verbundenen Kosten übernimmt der Auftraggeber.
- Herstellen von Suchschlitzen und Suchschächten einschl. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.
- Aller erforderlichen lage- und höhenmäßigen Vermessungsarbeiten und Absteckungen einschl. Versicherung der Bezugspunkte sowie deren Erhaltung.
- Herstellen, ständiges Unterhalten und ggf. Entfernen der erforderlichen Zufahrten, Leitungstraßen und Arbeits- bzw. Lagerflächen.
- Beseitigen von Hindernissen und Zufahrtsbeschränkungen bzw. Beistellung eines geeigneten Hebezeuges zum Einheben der Gerätschaft, gegebenenfalls Herstellung und Umsetzung einer als Arbeitsplattform geeigneten Gerüstung, Beistellung eines Arbeitszuges bei Arbeiten im Gleisbereich.
- Anordnung aller beigestellten Arbeitsflächen in ausreichendem Abstand zum Grundwasser. Bei hochwassergefährdeten Baustellen Herstellung und Erhalten eines Fluchtweges für den ausreichend schnellen Abtransport unserer Gerätschaften und Beistellen eines hochwasserfreien Abstellplatzes. Anbindung an das jeweilige Informationssystem mit entsprechenden Vorwarnzeiten.
- Bereitstellung und Prüfung des Arbeitsplanums, das ein sicheres Befahren durch alle Baugeräte und eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ermöglichen muss. Ein mangelhaftes Planum berechtigt zur kostenpflichtigen Unterbrechung der Arbeiten und führt somit zu einer Verlängerung der Bauzeit.
- Erforderliche Straßenreinigung und Beistellen eines Waschplatzes für Aushubfahrzeuge, Betonfahrmischer, etc.
- Reinigen und Rekultivieren der von uns benutzten Arbeitsflächen und Zufahrtswege gemäß Erfordernis.
- Übernahmen der Allgemeinkosten der Baustelle wie Versicherungen, allgemeine Bauschäden und Bautafeln.
- Verkehrsmäßige Baustellensicherung gemäß den geltenden Vorschriften einschl. Umsetzen nach Erfordernis. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich Bestellung von Sicherungsposten bzw. Sicherungsmaßnahmen im Einflussbereich der Baustelle. Ausreichende Beleuchtung der gesamten Baustelle.
- Absicherung von Bestand (Bebauung, Bewuchs, etc.) gegen Beschädigung und Verschmutzung.
- Alle Wasserhaltungsarbeiten im Arbeitsbereich, Möglichkeit für die gefahrlose Ableitung von Bauwässern in einen Vorfluter sowie Übernahme von Einleitungsgebühren.
- Maßnahmen gegen Druckwasser und gegen Einflüsse aus Grundwasserströmungen.
- Aufwendungen für das Entfernen oder Durchhörtern von Ausführungshindernissen wie z.B. Findlingen, Altfundamenten und Mauerwerksresten und notwendigen Vorausmaßnahmen wie Verfüllungen und Vorinjektionen.
- Kosten für Wintererschwerisse wie Arbeitsunterbrechungen, Schneeräumung, Einhausung, Schutz von Leitungen und Winterzuschlag für Beton und eventuelle Sondermaßnahmen.
- Aufgrund des Umweltschutzes angeordnete Maßnahmen (Öldichte Betankungs- und Waschplätze, Staubschutz, Belüftung etc.)
- Ermöglichen der Mitbenützung von sanitären Einrichtungen und Tagesunterkünften.
- Anschluss und Lieferung von Strom und Wasser inkl. Subzählerkosten im Bereich der Einsatzstelle. Der Anschluss für Trinkwasser muss mindestens 2" Durchmesser und 4 bar Betriebsdruck aufweisen, der Stromanschluss mindestens 30 KVA betragen.

## 3. Besondere Angebotsgrundlagen für Abbruch- und Erdarbeiten

- Sind keine gesonderten LV-Positionen für Betonschneidarbeiten ausgewiesen, so sind eventuell in Positionen einzurechnende Betonschneidarbeiten nicht durch unser Angebot gedeckt.
- Die angeführten Abbruchpreise für bituminöse Tragschichten gelten nicht für hochstandfeste bituminöse Tragschichten.
- Die Beistellung eines Hochbaukranes erfolgt bauseits kostenlos.

- Die Preise gelten ohne Pöhlung, ohne Baugrubensicherung, ohne Unterstellungen, ohne Gerüstung und ohne Wasserhaltung und nur für Bodenklasse 3-5.
- Sind keine LV-Positionen für kontaminiertes Material vorhanden, so gelten die angeführten Preise nur für nicht kontaminiertes Aushubmaterial, das der Deponieklasse Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung zugeordnet werden kann! Der Beurteilungsnachweis gemäß Deponieverordnung 2008 ist vor Aushubbeginn dem Arbeitnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Die Abrechnung bei Aushub- und Hinterfüllungsarbeiten erfolgt nach den tatsächlich ausgeführten Massen bzw. Bauarbeiterschutzverordnung.
- Preise für die Herstellung von ungebundenen Tragschichten gelten für freie Flächen, wo ein Einbau mit Geräten ungehindert möglich ist. Für den Einbau unter beengten Platzverhältnissen in Räumen, Hallen, etc., wo ein Einbau nur mit Kleingeräten und/oder händisch möglich ist, können nach Besichtigung/Rücksprache gesonderte Preise angeboten werden.
- Eventuelle mit der Anfrage übermittelte Vertragsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.
- Mit 0,0 € ausgepreiste Positionen gelten als nicht angeboten bzw. werden auf Wunsch in Regie ausgeführt.
- Die Aufwände für die verkehrsrechtliche Genehmigung und die Absicherungsarbeiten selbst sind nicht durch unsere Preise umfasst.
- Veränderungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch unsere Arbeiten, wie beispielsweise auch Erschütterungen oder Staubbelastigungen, gehen nicht zu unseren Lasten.
- Die Beweissicherungen von bestehenden Objekten sind vom Auftraggeber durchzuführen.
- Sämtliche Vermessungsarbeiten, welche zur plangemäßen Ausführung der Leistungen erforderlich sind, sind in den Einheitspreisen nicht berücksichtigt und kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- Grundsätzlich erfolgen unsere Arbeiten auf Basis der ÖN B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm", zusätzlich für Erdarbeiten nach ÖN B 2205 "Erdarbeiten - Werkvertragsnorm" und für Abbrucharbeiten nach ÖN B 2251 "Abbrucharbeiten-Werkvertragsnorm".
- Sofern im gegenständlichen Vertrag eine Ablöse bzw. Sicherstellung durch eine Bankgarantie vereinbart ist, steht es dem Auftragnehmer frei, diese durch geeignete Versicherungen zu ersetzen.
- Der Einbehalt eines vereinbarten Hafrücklasses gilt nur für Materialliefer- und Einbauleistungen.
- Die angebotenen Preise gelten nur bei Beauftragung der gesamten Leistungen.
- Unsere Preise gelten nicht für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit.
- Eventuell vorhandene Stromleitungen im Arbeitsbereich sind durch den Auftraggeber unmissverständlich zu kennzeichnen (betrifft Freileitungen und Leitungen im Erdreich)
- Basis für unser Angebot ist, dass das öffentliche Straßennetz ohne Beeinträchtigungen (z.B. Straßensperren, Umleitungen, Tonnenbeschränkungen, etc.) benutzt werden kann.

#### 4. Voraussetzungen für vertragsgemäße Vermessungsarbeiten des AN

- Für die qualitätsgesicherte Ausführung der beauftragten Arbeiten ist eine Übergabe aller digitalen Daten (Geländemodelle) für Absteckung, Abrechnung, 3D-Bagger, etc. erforderlich.
- Zur Absteckung und für Maschinensteuerungen (Grader, Raupe, Bagger) benötigen wir 3D Daten für:
  - sämtliche fertige Höhen (Asphaltflächen, Böschungen, Einschnitte, etc.) sowie Unterbauplanum
  - für das gesamte Baulos inkl. Hauptrasse, Begleitwege, Rampen, Kreuzungen etc. kompatibel mit Autocad Civil 3D
  - Grundlage sind die freigegebenen Pläne. Bei Planänderungen werden die Daten neu zur Verfügung gestellt.
  - Lieferung als digitales Geländemodell, Dreiecksflächen und/oder als 3D-Polylinien mit erforderlichen Bruchkanten.
  - Vom AG ist für eine GPS-Vermessung bzw. für die Arbeiten mit 3D-Geräten (Gräder, Raupe, Bagger) folgendes zu übergeben:
    - ein eingemessenes Festpunktnetz – Polygonpunkte;
    - eine örtliche Anpassung (Kalibrierung) als dc-File;
    - Falls der AG eine Basis aufstellt, so können wir uns auch beim AG einhängen – eventuell sind die Funkeinstellungen an unseren Geräten anzupassen.
    - Reichweite sind mehrere Kilometer (5km?), wobei Gebäude, Wald, Gelände etc. abschirmen.